

RS Vwgh 1989/7/4 88/07/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.1989

Index

Wasserrecht

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §13 Abs1

Rechtssatz

Die Wendungen "natürliches Wasserdargebot" und "natürliche Erneuerung" des Grundwassers können nur so verstanden werden, dass damit jene Wassermengen umschrieben werden sollen, die ohne allfälliges menschliches Zutun (z. B. Überleitungen aus einem anderen Einzugsgebiet, Grundwasseranreicherungen u. dgl.) vorhanden sind (Hinweis auf Grabmayr-Rossmann, Das österreichische Wasserrecht², Wien 1978, S 79, Anm. 4 zu § 13 Abs 1). Dies gilt insofern nicht, als menschliches Zutun erlaubterweise erweiterte Nutzungen erst ermöglicht oder als Ausgleichsmaßnahme zur Beibehaltung des (natürlichen) Zustandes wirkt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988070135.X02

Im RIS seit

09.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at